

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

März 2011



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030-20308-2610

## Inhaltsverzeichnis

<b>Aktuelles aus der Steuerpolitik</b> .....	1
Europäische Kommission konsultiert interessierte Parteien zur Besteuerung des Finanzsektors.....	1
BMF-Arbeitsgruppe zum Thema Reisekosten eingesetzt.....	2
Fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen 2010.....	3
Strafbefreiende Selbstanzeige auf dem Prüfstand.....	4
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	7
EU-Vorsteuer-Vergütung: Antragsfrist für 2009 läuft Ende März ab.....	7
Bundesfinanzhof entscheidet über Energiesteuerbefreiung bei Vorprodukten.....	7
Ermittlung der nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbaren Umsatzsteuer bei 1 %-Regelung.....	8
Bundesfinanzhof kippt Rechtsprechung zu Gutscheinen.....	10
<b>Gewusst</b> .....	11
Strafbefreiende Selbstanzeige.....	11
<b>Rezensionen</b> .....	13
Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis; Band 2.....	13
IFRS 2011 - Ein systematischer Praxis-Leitfaden.....	14
Case Studies.....	14

---

## Aktuelles aus der Steuerpolitik

### ■ Europäische Kommission konsultiert interessierte Parteien zur Besteuerung des Finanzsektors

*Konsultation folgt auf Mitteilung aus  
vergangenem Herbst*

Die Europäische Kommission hat am 22. Februar 2011 eine Konsultation zur Besteuerung des Finanzsektors gestartet. Diese setzt auf einer Kommissionsmitteilung aus dem vergangenen Oktober auf. Damals ging es vor allem um das „Warum“ einer zusätzlichen Besteuerung des Finanzmarktes. Aktuelles Ziel der Kommission ist es, ein Feedback interessierter Kreise zu ihren Thesen, Analysen und möglichen Konsequenzen ihrer Steuerpläne zu bekommen. Die Frage, wie die Einnahmen aus etwaigen Finanzmarktsteuern verwendet werden, soll später geklärt werden.

*Problemfelder*

Folgende Problemfelder wurden identifiziert:

1. die erhebliche finanzielle Unterstützung des Finanzsektors durch die öffentlichen Haushalte während der Krise, die not-

wendige Konsolidierung nationaler Haushalte und eine mögliche Unterbesteuerung dieses Wirtschaftszweiges;

2. unerwünschte Verhaltensweisen der im Finanzmarkt Tätigen mit Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes, z. B. die Übernahme systemischer Risiken;
3. die Frage, ob unkoordinierte nationale Maßnahmen zu steuerlich motivierten (Handels- bzw. Geschäfts-)Verlagerungen führen und den Wettbewerb verzerren können, z. B. durch doppelte Nichtbesteuerung oder Doppelbesteuerung.

## *Konsultationsgegenstand*

Die Fragen der Europäischen Kommission beziehen sich auf die Finanztransaktionssteuer (FTT) und die Finanzaktivitätsteuer (FAT), wobei auch die Wechselwirkungen zwischen der FAT und Regulierungsinstrumenten wie einer Bankenabgabe thematisiert werden.

## *Bedenken*

Hier setzen die Bedenken des DIHK an: Werden verschiedene mögliche Belastungen lediglich einzeln oder im Zusammenhang analysiert? Wird ein level playing field erreicht oder auch nur angestrebt? Ist ein europäischer Alleingang wirklich vom Tisch? Ein solcher Alleingang – und erst recht nationale Alleingänge – würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Schließlich verändert sich der Finanzmarkt aufgrund von Konsolidierungsprozessen und der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle stetig. Das erschwert die Prognose, wie sich Regulierungsvorhaben auswirken.

## *Konsultationsende: 19. April 2011*

Die Konsultation umfasst insgesamt 57 Fragen zu Themen wie Konsolidierungsbemühungen, Krisenverantwortlichkeit oder Unterbesteuerung. Interessierte Parteien können bis zum 19. April 2011 Stellungnahmen abgeben. Weiterführende Hinweise und das Konsultationsdokument – in englischer Sprache – finden Sie im Internet unter: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/common/c onsultations/tax/financial\\_sector/consultation\\_document\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/c onsultations/tax/financial_sector/consultation_document_en.pdf)

## *Hinweis*

*Hinweis: Wir halten eine Teilnahme für sinnvoll und bitten um Ihre Antworten bis zum 1. April 2011. (Per/bö)*

## **■ BMF-Arbeitsgruppe zum Thema Reisekosten eingesetzt**

## *Ankündigung im Entwurf zum Steuervereinfachungsgesetz*

In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Steuervereinfachungsgesetz kündigt die Bundesregierung als flankierende Maßnahme eine Vereinfachung des Reisekostenrechts an. Zu diesem Zweck hat das BMF eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Vereinfachungen zu entwickeln und die entsprechenden Regelungen zu entwerfen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Bundesländer und des BMF und hat Anfang März

## *Gespräche mit Wirtschaftsverbänden*

das erste Mal getagt. Ergebnisse sollen bis zum Jahresende vorliegen.

Neben den Beratungen zwischen den Ländern und dem BMF sollen auch Gespräche mit den Wirtschaftsverbänden stattfinden. Das erste Gespräch ist am 22. März 2011 geplant. Teilnehmen werden neben den Verbänden auch Richter des Bundesfinanzhofs und Vertreter der Wissenschaft.

## *Hinweis: zentrale Forderung*

*Hinweis: Höchste Priorität bei dem anstehenden Gespräch wird zunächst die Forderung der Wirtschaft haben, dass der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte gesetzlich definiert wird und ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. (KG)*

## ■ Fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen 2010

### *Softwarefehler bei freiwillig Versicherten*

Bei zahlreichen Arbeitnehmern, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ist die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2010 aufgrund eines Softwarefehlers in den Zeilen 25 und 26 fehlerhaft erstellt worden. Betroffen sind die freiwillig versicherten Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse direkt abführt (sog. Firmenzahler).

### *Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil unzutreffend*

In Zeile 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung/gesetzlichen Pflegeversicherung) ist der gesamte vom Arbeitgeber abgeführte Betrag, also der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil, zu bescheinigen. Der gewährte Arbeitgeberzuschuss ist hier nicht abzuziehen, sondern gesondert in Zeile 24 der Lohnsteuerbescheinigung (steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) einzutragen.

### *Zu hohe Steuerfestsetzung*

Einige Computerprogramme tragen in Zeile 25 und 26 den um den Arbeitgeberzuschuss verminderten Betrag ein. Der Arbeitgeberzuschuss stellt aber einen Korrekturposten dar und wird im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt von den in Zeile 25 und 26 bescheinigten Beträgen abgezogen. Bei fehlenden Angaben zum Arbeitgeberanteil kann es daher zu einer zu hohen Einkommensteuerfestsetzung kommen.

### *Automatische Korrektur*

Nachdem das Bundesfinanzministerium (BMF) zunächst empfohlen hat, dass die Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen erneut erstellen sollten, arbeitet die Finanzverwaltung nunmehr selbst an einer technischen Lösung, mit der die Fehler bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung automatisch erkannt werden. Bis zum Vorliegen der automatischen Korrektur werden die Fälle individuell überprüft und korrigiert. Die Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung durch die Arbeitgeber ist somit nicht mehr erforderlich. Leider kam dieser Hinweis etwas spät, so dass einige Arbeitgeber bereits die korrigierten Bescheini-

## *Steuerbescheid überprüfen*

gungen erstellt haben.

Grundsätzlich empfiehlt das BMF jedoch weiterhin, im Steuerbescheid zu überprüfen, ob die tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für die Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung bereits abgegeben haben.

## *Privatversicherte und Selbstzahler nicht betroffen*

Nicht betroffen von diesem Problem sind die Arbeitnehmer, die privat versichert sind oder als freiwillig versichertes Mitglied den Beitrag an die Krankenkasse selbst abführen (sog. Selbstzahler). Bei diesen Arbeitnehmern ist nur in Zeile 24 der Arbeitgeberzuschuss zu bescheinigen, die Zeilen 25 und 26 bleiben leer.

## *Fazit: Korrektur beim Finanzamt*

*Fazit: Die Fälle fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigungen werden maschinell erkannt. Liegen fehlerhafte Einträge auf der Lohnsteuerbescheinigung vor, muss der Arbeitgeber weder einen korrigierten Ausdruck erstellen, noch muss er die Daten seines Mitarbeiters erneut ans Finanzamt übermitteln. (KG)*

## *Wie kann Steuerhinterziehung bekämpft werden ... ?*

Im Zusammenhang mit der mitunter vehement geführten Diskussion, wie Steuerhinterziehung wirksam bekämpft werden kann, steht das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige (§§ 371, 378 Abs. 3 AO, s. u. "Gewusst") in der öffentlichen Kritik. Bereits im Frühjahr 2010 wurden erste Stimmen laut, die eine Abschaffung (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/1411), zumindest aber eine Verschärfung (Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/1755; Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zum JStG 2010 vom 28. Juni 2010, BR-Drs. 318/1/10) forderten. Die von der Regierung avisierte Verschärfung im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2010 wurde jedoch nicht weiter verfolgt, da wegen deren Zustimmungspflichtigkeit eine Mehrheit im Bundesrat nicht sichergestellt war.

## *... ohne Zustimmungspflicht des Bundesrates*

In einem zweiten Anlauf sollen nun isolierte Verschärfungen in AO und StGB aufgenommen werden, die keine Zustimmungspflicht im Bundesrat auslösen.

## *Gesetzentwurf vom 14. Dezember 2010*

Auf Basis eines Referentenentwurfes der Bundesregierung vom 18. November 2010 brachten die Koalitionsfraktionen am 14. Dezember 2010 den Gesetzentwurf eines „Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes“ (Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung) in den Bundestag ein, der nach erster Lesung am 16. Dezember 2010 an den Finanzausschuss überwiesen wurde. (Anm.: zwecks Verfahrensbeschleunigung wurde am 30. Dezember 2010 ein textidenter Entwurf der Bundesregierung an den Bundesrat übersandt).

## ■ **Strafbefreiende Selbstanzeige auf dem Prüfstand**

## *Strafbefreiung wird eingeschränkt*

Der Gesetzentwurf sieht die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 3 AO) vor. Eine Verschärfung ist insoweit geplant, als dass bereits nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eine Strafbefreiung ausgeschlossen ist (bislang: Zeitpunkt des Erscheinens des Außenprüfers) und eine vollständige Rückkehr in die Steuerehrlichkeit gefordert wird (Ausschluss der Teilselbstanzeige; so schon teleologische Auslegung durch BGH-Beschluss vom 20. Mai 2010).

## *Katalog der Geldwäsche wird erweitert*

Zudem setzt der Entwurf die Empfehlungen der "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" vom 18. Februar 2010 um, in denen eine Erweiterung des Kataloges der Geldwäsche-Vortaten (§ 261 StGB) angemahnt wird, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. So werden u. a. die Straftatbestände der Marktmanipulation bzw. des Insiderhandels (§ 38 WPHG) und die Produktpiraterie als vorsätzliche Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (§ 143 f. MarkenG, §§ 51, 65 GeschmacksmusterG, § 142 PatentG) als Vortaten aufgenommen.

## *Expertenanhörung am 21. Februar 2011*

Am 21. Februar 2011 fand eine Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt, an der auch der DIHK teilnahm. In der Anhörung wurde vor allem die vom Bundesrat neu initiierte Einführung eines Strafzuschlages, die zeitliche Vorverlagerung des Ausschlussgrundes und etwaige Auswirkungen auf unternehmensspezifische Abläufe thematisiert. Zentrale Diskussionspunkte waren:

## *Zentrale Diskussionspunkte*

- Eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige ist – trotz großer Sympathie der Fraktionen von SPD, DIE GRÜNEN und DIE LINKE – nicht mehr Gegenstand der politischen Diskussion.
- Der Bundesrat empfahl in seinem Beschluss die Erhebung eines zusätzlichen Strafzuschlages i. H. v. 5 % der hinterzogenen Steuer, um eine Differenzierung zwischen „bloß vergesslichen“ Steuerpflichtigen (Nachzahlungszinsen i. H. v. 6 % p. a. gem. § 233a AO) und sich selbst anzeigenden Steuerhinterziehern (dito) zu bewirken.
- Die im Vorfeld geäußerten, verfassungsrechtlichen Bedenken wurden seitens der Wissenschaft nicht geteilt – vielmehr scheint eine zusätzliche Belastung in Gestalt einer Sonderabgabe im Ermessensspielraum des Gesetzgebers zu stehen.
- Hierdurch werden jedoch große praktische Probleme ausgelöst: Bislang war es ohne Relevanz, ob die Abgabe einer falschen Steuererklärung auf Versehen (nicht strafbar), grober Fahrlässigkeit (leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO) oder (bedingtem) Vorsatz (Steuerhinterziehung, § 370 AO) beruhte, da mit der Abgabe der berechtigten Steuererklärung und der Überweisung der Mehrsteuern nebst Nachzahlungszinsen der Fall erledigt war. Hierdurch



wurden langwierige Nachweis- und ggf. strafgerichtliche Verfahren vermieden. Würde nunmehr zwischen einer bloßen Berichtigung (§ 153 AO) und einer Selbstanzeige (§ 371 AO) unterscheiden, müsste – zwecks Vermeidung des Strafzuschlages – im strafrechtlichen Verfahren über den Vorsatz-/Verschuldensgrad entschieden werden. Zudem: um sich die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige offen zu halten, müssten Unternehmen bei der Abgabe der berichtigten Erklärung und Zahlung von Steuer und Nachzahlungszins zusätzlich den Strafzuschlag entrichten, gegen dessen Festsetzung sie zugleich Widerspruch einlegen.

- Bislang ist die Selbstanzeige ab Beginn der Außenprüfung nicht mehr möglich. Eine zeitliche Vorverlagerung (Absendung der Prüfungsanordnung – Zugang der Prüfungsanordnung – telefonische Terminabklärung zwischen Prüfer und Unternehmen/Steuerberater im Vorfeld) wird diskutiert, jedoch ist die konkrete Ausgestaltung problematisch.
- Eine Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige auch bei leichtfertiger Begehung (§ 378 AO) würde innerhalb der betrieblichen Organisationsabläufe zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und der Vielschichtigkeit der Geschäftsaktivitäten vermeidbare (grob fahrlässige) Fehlbeurteilungen nicht völlig ausgeschlossen werden können.

*Beschluss Finanzausschuss am  
16.3.2011, Bundestag am 18.3.2011*

*Fazit: Steuerhinterziehung mit  
Augenmaß bekämpfen*

Auf Grundlage der in der Anhörung vorgebrachten Bedenken wird der Finanzausschuss erst am 16. März 2011 abschließend über den Gesetzentwurf beraten und ggf. Änderungen vornehmen; am 18. März 2011 soll der Bundestag in 2./3. Lesung den Gesetzentwurf beschließen.

*Fazit: Steuerhinterziehung ist nicht akzeptabel, denn sie geht zu Lasten des gesellschaftlichen Zusammenhalts und mindert die Einnahmen des Staates zur Finanzierung seiner Aufgaben. Im unternehmerischen Bereich schädigen Steuer hinterziehende Wirtschaftsteilnehmer die Mehrzahl der steuerehrlichen Unternehmen. Gezielte Maßnahmen hiergegen sind daher zu unterstützen. Es sollte jedoch mit Augenmaß über Verschärfungen nachgedacht werden, da aufgrund der Komplexität des Steuerrechts auch steuerehrliche Bürger/Unternehmen in die Strafbarkeitsfalle laufen können und einen verlässlichen Ausweg benötigen. Zu fragen ist überdies, ob nicht die Erhebung eines zusätzlichen Strafzuschlages die strafbefreiende Selbstanzeige als Brücke in die Steuerehrlichkeit konterkariert. (Vo)*

## Aktuelles Steuerrecht

### ■ EU-Vorsteuer-Vergütung: Antragsfrist für 2009 läuft Ende März ab

#### *Vorsteuer-Vergütung im EU-Ausland*

Zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen können sich im Ausland verausgabte Umsatzsteuerbeträge unter bestimmten Voraussetzungen von den dortigen Finanzbehörden erstatten lassen. Grundsätzlich gilt für das Vergütungsverfahren innerhalb der EU eine Ausschlussfrist von 9 Monaten, die nicht verlängert werden kann. Für Vergütungsansprüche des Jahres 2009 hätte der Antrag spätestens bis zum 30. September 2010 gestellt werden müssen.

#### *Einmalige Fristverlängerung bis 31. März 2011*

Seit Beginn des letzten Jahres gilt für Erstattungsanträge innerhalb der EU jedoch ein rein elektronisches Verfahren. Die Umstellung vom Papier- zum elektronischen Verfahren hat bei vielen Unternehmen zu gravierenden Problemen bei der Antragstellung geführt. Da es sich dabei aus Sicht der EU-Kommission um ‚Anlaufschwierigkeiten‘ handelte, ist die Antragsfrist für Erstattungsbeträge aus dem Jahr 2009 einmalig um ein halbes Jahr verlängert worden (wir berichteten in den Ausgaben August und November 2010 der Steuerinfo).

#### *Praxishinweis: Anträge an das Bundeszentralamt für Steuern*

*Praxishinweis: Für Vergütungsbeträge aus dem Jahr 2009 muss bis spätestens 31. März 2011 beim Bundeszentralamt für Steuern ein entsprechender Antrag gestellt werden. Vorsteuerbeträge späterer Jahre müssen innerhalb der regulären Ausschlussfrist von 9 Monaten beantragt werden, d. h. Beiträge aus 2010 sind bis zum 30. September 2011 geltend zu machen. (Ng)*

### ■ Bundesfinanzhof entscheidet über Energiesteuerbefreiung bei Vorprodukten

#### *Energiesteuerliche Zweifelsfragen*

In zwei Verfahren hat der Bundesfinanzhof Zweifelsfragen bei der Auslegung des Energiesteuergesetzes entschieden (VII R 50/09 und VII R 53/09, beide vom 26. Oktober 2011). Das erste Verfahren behandelt die Frage, ob auch Vorprodukte von steuerbefreiten Produktionsprozessen steuerbefreit sind, beim zweiten stand in Frage, ob Öl zum Betrieb einer Versuchs- und Testanlage steuerfrei verwendet werden kann. Beides beschied der Bundesfinanzhof abschlägig. Von Interesse ist hier insbesondere das erste Urteil.

#### *Energiesteuerentlastung für Energie, die bei der Herstellung von Vorprodukten verwendet wird § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EnergieStG*

Der Fall (VII R 50/09): Ein Unternehmen verwendete Strom und Erdgas zur Herstellung von keramischem Pulver, das unter anderem zur Herstellung von Keramik verwendet wird, und beantragte die Steuerentlastung nach § 51 EnergieStG. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Ener-



gieStG wird Energie von der Steuer entlastet, die „für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik (...) und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte“ verwendet wird.

*HZA für enge, FG für weite Auslegung*

Das Hauptzollamt versagte die Steuerbefreiung, weil nur der Prozess der Produktion des Endproduktes bzw. die einzeln aufgeführten Prozesse bei der Herstellung von Vorprodukten steuerentlastet werden sollte, nicht aber die Produktion von Vorprodukten generell. Das Finanzgericht sprach die Steuerentlastung zu.

*BFH: energieintensive Prozesse zielgenau steuerlich begünstigen*

Der BFH entschied, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG) tatsächlich nur energieintensive Prozesse für bestimmte Endprodukte oder Prozesse an sich steuerbegünstigt sein sollen, nicht aber Vorprodukte für energieintensive Herstellungsprozesse. Eine Begründung liegt darin, dass aus dem Vorprodukt „keramische Pulver“ auch Produkte hergestellt werden, deren Herstellung nicht energieintensiv ist, z. B. Schmuck und Werkzeuge. Die Herstellung von keramischem Pulver falle deshalb nicht unter die Steuerentlastung.

*Hinweis: EU-Recht beschränkt nationalen Gesetzgeber*

*Hinweis: Die Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG) beschränkt den nationalen gesetzgeberischen Handlungsspielraum. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist die enge Auslegung der EU-Vorschriften manchmal unvermeidlich, um spätere Rückforderungen zu vermeiden (Be).*

## ■ Ermittlung der nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbaren Umsatzsteuer bei 1 %-Regelung

*Umsatzsteuer auf Entnahme darf Gewinn nicht mindern*

Entnahmen in Form der privaten Kraftfahrzeug (Kfz)-Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kfz sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen oder abweichend davon mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch nachzuweisen. Die private Nutzung des Kfz ist dann in der Weise zu berücksichtigen, dass der betriebliche Gewinn um den ermittelten Privatanteil erhöht wird. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Betriebsinhaber hinsichtlich der privaten Nutzung eines Kfz nicht besser gestellt ist als der Steuerpflichtige, der sein Kfz im Privatvermögen hält. Die Entnahme ist aber auch als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Nach § 12 Nr. 3 EStG darf die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, jedoch nicht vom Gewinn abgezogen werden.

*BFH: umsatzsteuerliche Maßstäbe anwenden*

Mit Urteil vom 7. Dezember 2010 (VIII R 54/07) hat der BFH entschieden, dass bei Anwendung der 1 %-Regelung die nach § 12 Nr. 3 EStG

## Der Urteilsfall

nicht abziehbare Umsatzsteuer nach umsatzsteuerrechtlichen Maßstäben zu ermitteln ist.

Im Urteilsfall ging es um die Frage, nach welchem Maßstab die Umsatzsteuer auf Entnahmen (hier die Privatnutzung eines Kfz) zu berechnen ist. Der Kläger hatte in seinem Betriebsvermögen ein Kfz (Bruttolistenpreis: 130.000 DM), das er auch privat nutzte. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führte der Kläger nicht. Das Finanzamt bewertete diese Nutzungsentnahme nach der sog. 1 %-Regelung. Die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten schätzte es mit 20 %. Auf die restlichen 80 % errechnete es Umsatzsteuer und setzte diese gewinnerhöhend gemäß § 12 Nr. 3 EStG an.

Der Kläger war der Auffassung, dass die auf den Privatanteil entfallende Umsatzsteuer vom Finanzamt falsch berechnet worden sei. Es dürfe nur die tatsächlich auf die nicht betriebliche Nutzung entfallende Umsatzsteuer zugerechnet werden. Das Finanzamt und der Kläger waren sich einig, dass der Privatanteil 12,5 % betrug (was sich vermutlich aus dem nicht ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch ergab).

## Umsatzsteuerliche Vorschriften maßgeblich

Der BFH teilt die Auffassung des Klägers. Die Bemessungsgrundlage für die auf den Privatanteil entfallende Umsatzsteuer ergibt sich aus den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften über den Eigenverbrauch (§ 10 UStG), nicht aber nach der einkommensteuerrechtlichen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Der Anteil der privaten Kfz-Nutzung wird bei Anwendung der 1 %-Regelung nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs (hier: 130.000 DM) einschließlich Umsatzsteuer bemessen.

Da die „Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind“ weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden darf (§ 12 Nr. 3 EStG), ist die nicht als Betriebsausgabe abziehbare Umsatzsteuer auch bei der ertragsteuerlichen Anwendung der 1 %-Regelung nicht nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßstab ist vielmehr die nach umsatzsteuerrechtlichen Kriterien zu ermittelnde Umsatzsteuer.

## Kein Grundlagen- und Folgebescheid

Der ertragsteuerlich relevante Wert der privaten Nutzung nach § 6 Abs. 1 Nr.4 Satz 2 EStG und die Bemessungsgrundlage für die nichtunternehmerische Nutzung sind deshalb unabhängig voneinander zu ermitteln. Führt der Unternehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und entscheidet er sich umsatzsteuerlich nicht für die 1 % Regelung, weichen die einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen voneinander ab. Umsatzsteuer- und Einkommensteuerbescheid stehen nicht im Verhältnis Grundlagen- und Folgebescheid.

## Fazit: Erhebliche praktische Bedeutung

*Fazit: Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung. Das BMF-Schreiben vom 27. August 2004 (BStBl . 2004, 864), das bisher als Grundlage der Besteuerung diente, dürfte damit teilweise überholt sein. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagiert. (KG)*

## ■ Bundesfinanzhof kippt Rechtsprechung zu Gutscheinen

### *Bisher: Gutschein meist Barlohn*

Bisher nahmen der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung steuerpflichtigen Barlohn an, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Gutschein überließ, auf dem der Wert in Euro aufgedruckt war. Nur unter sehr engen Voraussetzungen durfte steuerfreier Sachlohn von maximal 44 € monatlich angenommen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). In der Praxis gibt es immer wieder Schwierigkeiten, steuerbefreite Sachbezüge von steuerpflichtigen Geldbezügen zu unterscheiden.

### *BFH kippt seine Rechtsprechung*

In mehreren Urteilen vom 11. November 2010 hat der BFH nun zur Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen Grundsätze zu der Unterscheidung von steuerpflichtigem Barlohn und einem bis zur Höhe von monatlich 44 € steuerfreien Sachlohn aufgestellt und seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 27. Oktober 2004 VI R 51/03) ausdrücklich aufgegeben.

### *Anspruch auf Sache = Sachbezug*

Nunmehr entscheidet der BFH die Frage nach Barlohn oder Sachbezug danach, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache, die auf dem Gutschein versprochen wird, selbst beanspruchen, liegen daher Sachbezüge vor, die bis zu einem Betrag von monatlich 44 € steuerfrei sind. Kann er stattdessen auch die Auszahlung des Geldbetrages wählen, liegt immer steuerpflichtiger Barlohn vor.

### *Geschenkgutschein in Euro = steuerfrei bis 44 €*

In den Urteilen I VI R 21/09 und VI R 26/08 erhielten die Arbeitnehmer Geschenkgutscheine verschiedener Art. Auf den Gutscheinen war jeweils immer der Wert bis zu 44 € aufgedruckt. Für diesen Wert konnten die Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen erwerben. Eine Auszahlung des Wertes war nicht möglich. Der BFH entschied entgegen dem Finanzamt, dass bis zu einem Betrag von 44 € monatlich steuerfreier Sachlohn vorliegt. Entscheidend für die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, sei der Rechtsgrund des Zuflusses. Sachlohn ist daher anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer aus dem Gutschein eine Sache oder Dienstleistung beanspruchen kann. Die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs ist dagegen unerheblich.

### *Nachträgliche Erstattung von Tankkosten = steuerfrei bis 44 €*

In den weiteren Urteilen VI R 40/10, VI R 41/10 bekamen die Arbeitnehmer Tankgutscheine, mit denen sie an beliebigen Tankstellen tanken konnten. Auf dem Gutschein war neben dem Namen des Arbeitnehmers die Art und Menge des zu tankenden Kraftstoffes und der einzulösende Monat vermerkt. Die Arbeitnehmer tankten zunächst auf ihre Rechnung und bekamen dann entsprechend dem Gutschein die Kosten vom

Arbeitgeber erstattet. Trotz der nachträglichen Erstattung der Beträge nahm der BFH auch hier Sachlohn an. Der Arbeitnehmer konnte nur die Sache (Kraftstoff) selbst beanspruchen. Dann sei es auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

*Elektronische Tankkarte = steuerfrei bis 44 €*

Auch das Übergeben einer Tankkarte einer Vertragstankstelle, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffes und der Höchstbetrag von 44 € gespeichert ist, stellt nach Auffassung des BFH steuerfreien Sachlohn dar (VI R 27/09).

*Wahlrecht zwischen Geld und Sache = Barlohn*

Die Steuer- und Abgabefreiheit kippt nur, wenn dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Auszahlung von Gehalt und der Einlösung des Gutscheines oder der Tankkarte eingeräumt wird. In diesen Fällen nimmt auch der BFH weiterhin steuerpflichtigen Barlohn an.

*Fazit: BFH korrigiert Verwaltung*

*Fazit: Mit den Urteilen hat der BFH der bisherigen strengen Verwaltungsauffassung widersprochen. Kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ausschließlich den Bezug einer Sache oder Dienstleistung beanspruchen, liegt in der vom Arbeitgeber erbrachten Leistung bis zu einem Wert von 44 € monatlich steuerfreier Sachbezug. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird. Künftig dürften aber deutlich mehr Gutscheine steuer- und abgabefrei zugewendet werden können. (KG)*

## Gewusst

### ■ Strafbefreiende Selbstanzeige

Ein Steuerpflichtiger hat gem. § 90 Abs. 1 AO alle für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen, damit die Finanzverwaltung die Besteuerung im richtigen Umfang und in der richtigen Höhe vornehmen kann.

Verstößt er gegen diese Pflicht, macht er sich – bei vorsätzlichem Verhalten – einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder – bei grob fahrlässigem Fehlverhalten – einer leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) strafbar.

Korrigiert der Steuerpflichtige seine Angaben noch vor Festsetzung der Steuer, wird er straffrei nach den Regeln des Rücktrittes (vom unvoll-

endeten Versuch) gem. § 24 StGB, welcher für alle Delikte im Versuchsstadium gilt.

Ein strafbefreiender Rücktritt vom vollendeten Delikt jedoch ist im deutschen Strafrecht grundsätzlich nicht möglich – Wiedergutmachungshandlungen in diesem Stadium können allenfalls strafmildernd berücksichtigt werden (§ 46 StGB).

Abweichend von diesen Grundsätzen bietet der Gesetzgeber jedoch Steuerstraftätern auch noch nach Vollendung ihrer Tat die Möglichkeit, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren, und gewährt rückwirkend Straffreiheit. Der persönliche Strafaufhebungsgrund der „strafbefreienden Selbstanzeige“ (§ 371 AO bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung und § 378 Abs. 3 AO bei leichtfertiger Steuerverkürzung) privilegiert insofern Steuerstraftäter gegenüber anderen Delinquenten. Ziel ist es, dem Fiskus bisher verheimlichte Steuerquellen zu erschließen, die er ansonsten nicht entdeckt hätte. Ähnliche Regelungen bestehen u. a. bei Veruntreuung von Arbeitsentgelt (§ 266a Abs. 6 StGB) und Geldwäsche (§ 261 Abs. 9 StGB). Diese Ausnahmestellung bei Steuerstraftaten fand sich schon in frühen Einzelsteuergesetzen (u. a. § 63 Sächs. EStG von 1874), bevor eine Generalregelung in § 374 RAO 1919 geschaffen wurde.

Die fiskalpolitischen Erwägungen werden gestützt durch den Umstand, dass aufgrund von Selbstanzeigen im Jahr 2010 über 2 Mrd. € Steuermehreinnahmen verzeichnet wurden. (Vo)

## Rezensionen

### ■ **Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis; Band 2**



Bilanzsteuerrecht und Buchführung

von Prof. Günter Maus

Aufl. 2011, 456 Seiten, kartoniert, Inhalt zweifarbig, 49,90 €

ISBN: 978-3-941480-23-0

HDS-Verlag, Weil im Schönbuch

Bilanzsteuerrecht und Buchführung kompakt und übersichtlich dargestellt. Optimale Prüfungsvorbereitung mit zahlreichen Übersichten, Beispielen und Übungsfällen.

Das Buch ermöglicht einen einfachen Einstieg in die komplexe Welt des Bilanzsteuerrechts. Mit zahlreichen Beispielen und Übersichten werden die handels- und steuerrechtlich relevanten Regelungen verständlich dargestellt. Das Werk eignet sich in gleicher Weise für Zwecke des Selbststudiums. Kurz und prägnant werden Zusammenhänge und Lösungswege aufgezeigt. Die Konzeption des Buches ermöglicht eine solide und zielgerichtete Prüfungsvorbereitung für sämtliche handels- und steuerrechtlichen Studiengänge an allen Arten von Hochschulen, die Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die Fortbildung zum Steuerfachwirt und Bilanzbuchhalter. Es eignet sich darüber hinaus vorzüglich zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und als Nachschlagewerk für den Praktiker.

Prof. Günter Maus, Professor für Steuerrecht an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Er ist Autor verschiedener Fach- und Lehrbücher zum Steuerrecht und seit Jahren in der Steuerberaterausbildung tätig.



## ■ IFRS 2011 – Ein systematischer Praxis-Leitfaden



von Dr. David Grünberger

9. überarb. Auflage. 2011, 419 Seiten. geb., Online-Version inklusive, 34,80 €

ISBN 978-3-482-52249-9

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Die Neuauflage des bewährten Leitfadens konzentriert sich auf die wesentlichen, in der Praxis erforderlichen Kenntnisse. Er bietet Praktikern aus den Bereichen Rechnungslegung und Corporate Finance eine umfassende Anleitung, auch wenn sie die aktuellen Entwicklungen nicht ständig verfolgen können. Der Autor behandelt alle verbindlichen Standards für Geschäftsjahre mit Beginn im Kalenderjahr 2011. Er stellt den neuesten Stand der Bestimmungen zu Finanzinstrumenten dar (IFRS 9, frühestens ab 2013 in der EU verbindlich) und erläutert die aktuellen Vorschriften zur Konsolidierung (IFRS 3) im Detail. Zahlreiche Fallbeispiele erleichtern das Verständnis und unterstützen den Leser bei der Anwendung der IAS/IFRS in der Praxis. Ein Glossar erläutert die rund 600 wichtigsten englischen Fachbegriffe.

Die Voraufgaben des Buches gehörten zu den meistverkauften Büchern zum Thema IFRS in Deutschland.

## ■ Fachbuch Steuern

### Case Studies



Verrechnungspreise kompakt anhand von 33 Fallbeispielen

von Roland Macho und Gerhard Steiner

1. Auflage 2011, 256 Seiten, kartoniert, 58,-- €

ISBN 978-3-7073-1559-2

Linde Verlag, Wien

Die Autoren haben es sich in diesem Werk zum Ziel gesetzt, das Thema Verrechnungspreise mit Hausverstand anzugehen. Sie haben 33 Case Studies für den Praktiker übersichtlich aufbereitet und zeigen Lösungsansätze auf. Topaktuell wird dieses Buch durch die Einarbeitung der neuen OECD-Guidelines und die erst kürzlich veröffentlichten österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien. Die Fallstudien decken alle häufig diskutierten Verrechnungspreisthemen ab und bieten eine Fülle von Zusatzinformationen wie zum Beispiel Literatur- und Judikaturhinwei-

se, sowie Internetlinks.

Beispiele der Fallstudien:

- Weiterbelastung von Dienstleistungen im Konzern – Yes or No?
- Produktionsverlagerung – „Go East“
- Verrechnungspreisbedingte Vertriebsverluste – Tax Driven Losses?
- Darlehen an eine ausländische Schwestergesellschaft – Out-boundfinanzierung
- Höhe einer Markenlizenz
- Gegenberichtigung – Verständigungsverfahren – Good Luck
- Inkl. Österreichische Verrechnungspreisrichtlinien 2010 und OECD-Update 2010

Die Autoren:

Mag. Roland Macho, Regionalverantwortlicher Ost und Teamleiter Ausland in der Großbetriebsprüfung. Tätigkeiten als Universitätslektor. Jahrelange internationale Erfahrungen, z. B. als Delegierter der Großbetriebsprüfung in der LLTA-Area Group und Trainer in der IOTA.

HR Gerhard Steiner, Mitglied des prüfbegleitenden Fachbereichs der Großbetriebsprüfung und Bereichsleiter für Internationales Steuerrecht und Verrechnungspreise. Langjährige Erfahrung im Bereich der Prüfung von Verrechnungspreisgestaltungen und Fachvortragender zum Thema Verrechnungspreise bei OECD-Veranstaltungen und an der österreichischen Bundesfinanzakademie. Fachautor.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Alexandra Böhne (bö), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng),  
Ass. iur. Malte Pereira (Per), RA Guido Vogt (Vo)*

*Verantwortliche Redakteurin: Dr. Ulrike Beland*

*Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*